

**Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichen Verkehrsflächen
in der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck
-Sondernutzungssatzung (SNS)-**

Aufgrund des § 8 Abs. 1 und 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I.S. 1206) zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88), Art. 18 Abs. 2a, 22a Satz 1 und Art. 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 zuletzt geändert durch Art. 13a Abs. 1 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 371), der Artikel 23. und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I) zuletzt geändert durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385, 586) und Stadtratsbeschluss vom 28.01.2025 erlässt die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck folgende Satzung:

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an den in der Baulast der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck stehenden öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen.

Hierzu gehören

1. Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen
2. Gemeindestraßen im Sinne des Art. 46 BayStrWG und
3. sonstige öffentliche Straßen im Sinne des Art. 53 BayStrWG

mit ihren Bestandteilen (insbesondere Gehwegen, Radwegen, Parkplätzen, unbefestigten Randflächen, Seiten – und Mehrzweckstreifen, Straßenbegleitgrün) gemäß Art. 2 BayStrWG und § 1 Abs. 4 FStrG in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Gemeingebrauch ist die Benutzung der in § 1 genannten Straßen für den Verkehr im Rahmen ihrer Widmung und verkehrsrechtlichen Vorschriften.
- (2) Eine Sondernutzung liegt vor, wenn Straßen über den Gemeingebrauch hinaus benutzt werden.
- (3) Die Sondernutzung richtet sich nach öffentlichem Recht, wenn durch die Benutzung der öffentlichen Flächen der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann (Art.18 BayStrWG). Sie richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn durch die Benutzung der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann bzw. zum Zwecke der öffentlichen Versorgung der Gemeingebrauch nur für kurze Dauer beeinträchtigt wird (Art. 22 BayStrWG).
- (4) Gemeinnützigkeit liegt gemäß § 52 Abs. 1 Abgabenordnung (AO) vor, wenn eine Körperschaft gemeinnützige Zwecke verfolgt, in dem ihre Tätigkeit darauf ausgerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern.
- (5) Ein öffentliches Interesse liegt vor, wenn die Belange des Gemeinwohls betroffen sind. Gemeinwohl ist das, was vielen Menschen einer Gemeinschaft oder eines Staates zugutekommt und nützt.

§ 3 Erlaubnispflicht

- (1) Soweit in § 8 Abs. 6 Satz 1 FStrG, § 8 a Abs. 2 FStrG, Art. 19 Abs. 4 BayStrWG, Art. 21 BayStrWG oder in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Großen Kreisstadt Fürstentfeldbruck. Dies gilt auch dann, wenn durch die Ausübung der Sondernutzung der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann.
- (2) Erlaubnispflichtig ist auch jegliche Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung oder Überlassung der Sondernutzungserlaubnis an Dritte.
- (3) Werden die in § 1 bezeichneten Straßen, Wege und Plätze durch mehrere Anlagen, Einrichtungen oder sonst in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.
- (4) Vorübergehende Beeinträchtigungen für Zwecke der öffentlichen Ver- und Entsorgung bleiben dabei außer Betracht.
- (5) Die Sondernutzung darf erst nach Erteilung der Erlaubnis und nach Vorliegen aller anderen erforderlichen Genehmigungen ausgeübt werden.

§ 4 Erlaubnis Antrag

- (1) Die Erteilung der Erlaubnis setzt einen schriftlichen Antrag voraus, der innerhalb angemessener Frist, grundsätzlich spätestens 2 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung, zu stellen ist.
- (2) Der Antrag muss enthalten:
 1. den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers, sowie für den Fall, dass der Antragsteller die Sondernutzung nicht selbst ausübt, den Namen desjenigen, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder für die Ausübung verantwortlich ist.
 2. Angaben über den Ort, die örtliche Begrenzung, die Größe und den Umfang (maßstäblicher Lageplan) sowie die voraussichtliche Dauer und den Zweck der Sondernutzung.
- (3) Vor Erteilung der Erlaubnis kann die Vorlage weiterer Angaben in Form von Lageplänen, Zeichnungen, textlichen Beschreibungen oder in sonstiger Weise verlangt werden.
- (4) Wird über den Antrag nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen entschieden, gilt die Erlaubnis gemäß Art. 42a BayVwVfG als erteilt.

§ 5 Erlaubniserteilung

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird schriftlich oder elektronisch erteilt, es sei denn, dass besondere gesetzliche Formvorschriften vorrangig anzuwenden sind. Sie wird nach Ermessen erteilt:
 1. auf Zeit
 2. auf Widerruf
 3. auf unbestimmte Zeit

- (2) Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt und von Sicherheitsleistungen abhängig gemacht werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, zum Schutz der Straße, im Interesse der Abfallvermeidung und Abfallentsorgung oder zur Wahrung anderer rechtlich geschützter öffentlicher Interessen erforderlich ist.
- (3) Sondernutzungserlaubnisse auf Widerruf sind mit Postzustellungsurkunde zuzustellen.
- (4) Die für einen bestimmten Zeitraum erteilte Sondernutzungserlaubnis ist bei Bedarf spätestens 2 Wochen vor Ablauf dieses Zeitraums erneut zu beantragen.
- (5) Eine Erlaubnis aufgrund dieser Satzung ersetzt nicht etwaige nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen oder Zustimmungen.
- (6) Der Erlaubnisbescheid ist den Beauftragten der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck und der Polizei auf Verlangen vorzuweisen.

§ 6

Pflichten des Erlaubnisnehmers, Grundstückseigentümers und Bauherrn

- (1) Der/die Erlaubnisnehmer/in hat die Sondernutzungsanlage unter Beachtung der festgesetzten Bedingungen und Auflagen nach den anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Der Gemeingebrauch darf durch die Sondernutzung nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden. Der ungehinderte Zugang zu den Ver- und Entsorgungsleitungen sowie Straßenrinnen und Straßenabläufen ist freizuhalten, soweit sich aus der Erlaubnis nichts anderes ergibt. Aufgrabungen sind der Stadt vor Beginn besonders anzuzeigen (§ 45 Abs. 6 StVO).
- (2) Dem/der Sondernutzer/in obliegt die Reinigung der von der Sondernutzung betroffenen öffentlichen Fläche einschließlich des Umfeldes, das durch die Ausübung der Sondernutzung verschmutzt wird. Die Grenze ist im Einzelfall nach Erfahrungswerten seitens der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck festzulegen.
- (3) Erlischt die Erlaubnis, so hat der/die bisherige Erlaubnisnehmer/in Anlagen oder Gegenstände, die sich in Ausübung der Erlaubnis auf dem Gemeindegrund befinden, unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen. Gleichzeitig ist der ursprüngliche ordnungsgemäße Zustand des Stadtgrundes wiederherzustellen.
- (4) Kommt der/die Erlaubnisnehmer/in den Verpflichtungen der Absätze 2 und 3 nicht nach oder gerät er/sie damit in Verzug, so ist die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck berechtigt, die Reinigung, Beseitigung oder Wiederherstellung auf seine/ihre Kosten vorzunehmen. Dies gilt entsprechend, wenn die Erlaubnis nicht erteilt worden ist.
- (5) Ändert sich die Beschaffenheit der öffentlichen Straße, so sind errichtete Anlagen auf Kosten des Sondernutzungsnehmers dem veränderten Zustand anzupassen.
- (6) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so treffen die Verpflichtungen aus dieser Satzung neben dem die Sondernutzung Ausübende/n auch den Eigentümer/die Eigentümerin oder den/die dinglich Nutzungsberechtigte/n des Grundstücks.
- (7) Bei Baumaßnahmen aller Art sind gegenüber der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck der/die Bauherr/-in und die bauausführenden Firmen in gleicher Weise verpflichtet.

§ 7**Anzeige der Beendigung der Sondernutzung**

- (1) Die vorzeitige Beendigung einer erlaubten Sondernutzung ist der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck vorher schriftlich anzuzeigen.
- (2) Die Erlaubnis endet mit dem Eingang der Anzeige oder zu einem von dem/der Erlaubnisnehmer/in angegebenen späteren Zeitpunkt.
- (3) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung erlangt oder der/die Nutzer/in den Beendigungszeitpunkt nachgewiesen hat.

§ 8**Beseitigung von Anlagen; Wiederherstellung**

- (1) Erlischt die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, hat der/die Sondernutzungsnehmer/in die Nutzung einzustellen und die Sondernutzungsanlagen unverzüglich zu entfernen. Gleichzeitig ist der ordnungsgemäße Zustand der Straße wiederherzustellen, wobei die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck bestimmen kann, in welcher Weise dies zu geschehen hat.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn eine Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Bei Aufgrabungen oder Beschädigungen des Straßengrundes hat der/die Sondernutzer/in die betroffene Fläche verkehrssicher zu schließen und der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck die vorläufige Instandsetzung anzuzeigen. Der/die Sondernutzer/in haftet bis zur endgültigen Wiederherstellung durch die Stadt, jedoch längstens für die Dauer von sechs Monaten ab Zugang der Anzeige nach Satz 1.

§ 9**Haftung**

- (1) Der/die Erlaubnisnehmer/in haftet gegenüber der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck für alle Schäden, die bei der Ausübung der Sondernutzung infolge seines/ihres Verschuldens oder eines anderen von ihm/ihr zu vertretenden Umstandes an den öffentlichen Verkehrsflächen entstehen. Er/Sie hat die Stadt von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die sich aus der Sondernutzung ergeben.
- (2) Der/die Erlaubnisnehmer/in hat der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck alle durch die Sondernutzung zusätzlich entstehenden Kosten zu ersetzen. Hierfür kann die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck einen angemessenen Vorschuss oder Sicherheitsleistungen verlangen.
- (3) Der/die Erlaubnisnehmer/in haftet für die Verkehrssicherheit der Anlagen oder der sonstigen Gegenstände mittels deren er/sie die Sondernutzung ausübt. Die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck kann den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung verlangen.
- (4) Der/die Erlaubnisnehmer/in hat bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Änderung der rechtlichen Eigenschaften oder der tatsächlichen Beschaffenheit der öffentlichen Straßenflächen, insbesondere bei Sperrung, Änderung, Umwidmung oder Einziehung einer öffentlichen Straße keinen Ersatzanspruch gegen die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck.

§ 10 Widerruf der Erlaubnis

- (1) Die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck kann die Erlaubnis aus sachlichen Gründen widerrufen.
- (2) Die Erlaubnis ist insbesondere zu widerrufen, wenn
 1. Umstände nachher eintreten oder bekannt werden, die eine Versagung der Erlaubnis rechtfertigen würden.
 2. dies für die Sicherheit, Leichtigkeit und Ordnung des Verkehrs, zum Schutze der Straßen oder aus anderen straßenrechtlichen Gründen erforderlich ist oder wird.
 3. der/die Erlaubnisnehmer/in die mit der Erlaubnis verbundenen Pflichten verletzt.
 4. der/die Erlaubnisnehmer/in die ihm/ihr erteilten Auflagen nicht erfüllt.
- (3) Die Erlaubnis kann auch widerrufen werden, wenn die Sondernutzungsgebühren nicht oder nicht rechtzeitig entrichtet werden.

§ 11 Versagung der Erlaubnis

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis ist zu versagen,
 1. wenn durch die beantragte Sondernutzung, oder eine Häufung von Sondernutzungen, eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
 2. wenn die beantragte Sondernutzung einer öffentlich-rechtlichen Vorschrift widerspricht oder bei Abwägung der privaten und öffentlichen Interessen letzteren der Vorgang einzuräumen ist und ein Ausgleich durch Nebenbestimmungen nicht sichergestellt werden kann,
 3. wenn die Art der beantragten Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt oder die Beseitigung der Sondernutzung aufgrund anderer Rechtsvorschriften verlangt werden kann,
 4. wenn die Straße durch die Art der Sondernutzung beschädigt werden kann und der/die Erlaubnisnehmer/in keine Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird,
 5. wenn zu befürchten ist, dass durch die Art der Sondernutzung andere gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können,
 6. wenn die Straßenreinigungsarbeiten bzw. der Winterdienst nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden können,
 7. für das aggressive, kommerzielle und gewerbliche Betteln mit organisiertem Hintergrund,
 8. für das Nächtigen und Lagern,
 9. für das Niederlassen zum übermäßigen, gemeinsamen Genuss von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln außerhalb zugelassener Freischankflächen,
 10. für Kraftfahrzeuge, die nicht (mehr) am Straßenverkehr teilnehmen,
 11. für das Abstellen von Kfz-Anhängern und sonstigen Fahrzeugen jeglicher Art zum Zwecke der Werbung, sofern sie nicht regelmäßig am Verkehr teilnehmen
 12. wenn es sich um mobile Werbeelemente handelt, die sich nicht am Ort der Leistung befinden,
 13. für Zigarettenautomaten auf öffentlichem Grund (ausgenommen Bestandsschutz),
 14. für das Abstellen von Wohnmobilen und Wohnwagen zu überwiegenden Wohnzwecken außerhalb von Campingplätzen (§12 StVO).
 15. Für das Aufstellen von Altkleidercontainern
 16. Für Informations- und Werbemaßnahmen nicht am Ort der Leistung, die ausschließlich gewerblicher oder kommerzieller Art sind und mit Gewinnerzielungsabsicht durchgeführt werden sollen.

(2) Die Erlaubnis kann versagt werden,

1. wenn durch die Gestaltung der Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen das Stadtbild leidet.
2. wenn die Sondernutzung Zielen des städtischen Gestaltungsleitfadens widerspricht.
3. wenn der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke oder privater Ladenflächen erreicht werden kann.
4. wenn die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs erfolgen kann.
5. wenn die Straße einschließlich des Straßenbegleitgrüns durch die Art der Sondernutzung und deren Folgen beschädigt werden kann.
6. wenn der Anliegergebrauch durch die Sondernutzung in erheblicher Weise eingeschränkt würde.

§ 12

Unerlaubte Sondernutzungen

- (1) Für die Inanspruchnahme einer öffentlichen Fläche ohne erforderliche erlaubnisfähige Sondernutzungserlaubnis wird die entsprechende Gebühr laut Gebührenverzeichnis nach § 26 in doppelter Höhe erhoben.
- (2) Für die Inanspruchnahme einer öffentlichen Fläche durch eine nicht erlaubnisfähige Sondernutzungserlaubnis nach § 11 wird eine Gebühr entsprechend der Festsetzungen im Gebührenverzeichnis nach § 26a, und in Ermangelung einer Festsetzung eine vergleichbare Gebühr, erhoben.
- (3) Durch die Erhebung von Gebühren für unerlaubte Sondernutzungen entsteht kein Anspruch auf Erlaubnis.
- (4) Die Verpflichtung zur Entrichtung von Gebühren für unerlaubte Sondernutzungen wird durch ein Bußgeldverfahren, das in derselben Sache durchgeführt wird, nicht berührt.

§ 13

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen, unbeschadet einer Genehmigungspflicht nach anderen Rechtsvorschriften:
 - a) Gebäudeausladungen wie z. B. Balkone, Erker, Wandschutzstangen, Gebäudesockel, Fensterbänke, Eingangsstufen
 - b) Schaufenster, Schaukästen und Warenautomaten, soweit sie nicht mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen
 - c) Licht- und Luftschächte bis zu 1m²
 - d) parallel zur Hausfront verlaufende geschäftswerbende Hinweisschilder (sog. Eigenwerbbeanlagen), die nicht mehr als 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen
 - e) Werbung auf Baustelleneinrichtungen (Bauzäune, Gerüste) bis zu einer Fläche von 20 m², die auf bestehende und künftige Geschäfte im Bauvorhaben selbst oder während der Bauzeit nachteilig betroffene Geschäfte in der Nachbarschaft hinweisen, sowie Eigenwerbung der Baufirmen
 - f) Wärmedämmungen, Fassadenverkleidungen und Fassadenbegrünungen an Außenwänden von Gebäuden
 - g) Weihnachtsdekoration eines Gewerbebetriebes einschließlich elektrischer Beleuchtung bzw. Solarbeleuchtung während der (Vor-)Weihnachtszeit (Samstag vor dem ersten Advent bis

Heilige Drei Könige) und Osterdekoration während der Schulferien, sofern sie nicht mehr als 30 cm von der Hauswand in den Verkehrsraum ragt und den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt. Lampen und Lampengirlanden dürfen nicht blenden und nicht zu Raumaufhellungen fremder Wohnbereiche führen. Es sind ausschließlich einfarbige Leuchten (warm-weiß) zulässig.

- h) Unmittelbar vor der Fassade eines Gewerbebetriebes oder als Teil einer Freischankfläche unter allen Bedingungen standsicher aufgestellte, leicht zu transportierende Pflanzgefäße mit einem Durchmesser bzw. einer Kantenlänge von max. 0,30 m
- (2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können einschränkt oder ganz untersagt werden, wenn dies für die Barrierefreiheit, die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße, im Interesse der Abfallvermeidung und Abfallentsorgung oder zur Wahrung anderer rechtlich geschützter Interessen vorübergehend oder auf Dauer erforderlich ist.
- (3) Für erlaubnisfreie Sondernutzungen gilt § 9 dieser Satzung entsprechend.

II. Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

§ 14

Sondernutzungen zu Informationszwecken

§ 14 a

Plakatanschläge

- (1) Das Plakatieren im Stadtgebiet von Fürstenfeldbruck wird grundsätzlich nur an den hierfür vorgesehenen festen Plakatstandorten gestattet.
- (2) Pro Veranstaltung werden nach Verfügbarkeit max. 20 Standorte (=2 Pakete) zugeteilt.
- (3) Die Größe der Plakate darf das Format DIN A1 nicht überschreiten.
- (4) Veranstaltungen, die von Gastveranstaltern im Veranstaltungsforum Fürstenfeld durchgeführt werden, sind vorrangig auf Werbeflächen des Veranstaltungsforums zu bewerben. Bei Verfügbarkeit kann auf städtische Plakatständer zurückgegriffen werden.
- (5) Die Plakatierungsgenehmigung wird maximal für die Dauer von 14 Tagen vor der Veranstaltung bis zum ersten Werktag nach der Veranstaltung erteilt. Nach Beendigung des erlaubten Zeitraums sind die Plakate unverzüglich zu entfernen.
- (6) Parteien dürfen freistehend im Stadtgebiet maximal 40 Plakate unter Einhaltung der Auflagen in der Sondernutzungserlaubnis anbringen. Die Absätze 3 und 5 gelten entsprechend.
- (7) Zirkusse dürfen maximal 20 Plakate frei im Stadtgebiet unter Einhaltung der Auflagen in der Sondernutzungserlaubnis anbringen. Die Absätze 3 und 5 gelten entsprechend.
- (8) Von den vorgenannten allgemeinen Regelungen abweichend dürfen in begründeten Fällen Ausnahmen getroffen werden.

§ 14 b Wahlwerbung

Die zu Wahlen jeweils zugelassenen politischen Parteien, Wählergruppen und Kandidaten dürfen unter Beachtung des vom Stadtrat beschlossenen Konzepts zur Wahlwerbung, in der jeweils gültigen Fassung, Werbemaßnahmen durchführen.

§ 14 c Transparente / Banner

- (1) Das Anbringen von Transparenten wird nur aus Anlass von Veranstaltungen an folgenden Standorten genehmigt:
 - a) Geländer an der Kreuzung Haupt-/ Augsburg- /Dachauer Straße (3)
 - b) Geländer an der Augsburg- / Philipp-Weiß-Straße (3)
 - c) Geländer an der Heimstätten- / Rothschaiger Straße / Richard-Higgins-Str. (3)
 - d) Geländer am Kurt-Huber-Ring (3)
 - e) Geländer an der Augsburg Straße / Zur Hasenheide (ehem. St 2054) auf Höhe Waschanlage (4)
 - f) Fußgängerbrücke über der Oskar-von-Miller-Straße (beidseitig, 4)
 - g) Geschwister-Scholl-Platz, Treppe zur Tiefgarage/KIK (4)
- (2) Pro Veranstaltung werden maximal 4 Transparente genehmigt.
- (3) Genehmigungen für das Anbringen von Transparenten werden maximal für die Dauer von 14 Tagen vor der Veranstaltung bis zum ersten Werktag nach der Veranstaltung erteilt. Nach Beendigung des erlaubten Zeitraumes sind die Transparente umgehend zu entfernen.
- (4) Eine Sondernutzungserlaubnis für das freie Überspannen des öffentlichen Straßenraums mit Bannern wird nur für städtische Veranstaltungen und Informationen erteilt.
- (5) Von den vorgenannten Regelungen abweichend dürfen in begründeten Fällen Ausnahmen getroffen werden.

§ 14 d Informationsstände

- (1) Informationsstände, die keine Versammlung im Sinne des Art. 2 Abs. 1 des BayVersG darstellen, können durch Sondernutzungserlaubnis genehmigt werden.
- (2) Die Größe der einzelnen Infostände wird auf max. 3m² begrenzt.
- (3) An folgenden Standorten im Stadtgebiet von Fürstenfeldbruck können Informationsstände genehmigt werden:
 - a) Augsburg Straße vor Rathauptreppe (3m²)
 - b) Hauptstraße 8, Sparkassenvorplatz (9 m²)
 - c) Geschwister-Scholl-Platz (18 m²)
 - d) Viehmarktplatz-Süd (9 m²)
 - e) Schöngesinger Str. 18 (30 m²)
- (4) Die im Zusammenhang mit dem Informationsstand stehenden Tätigkeiten (z.B. Verteilen von Informationsmaterial, Anbahnen oder Durchführen von Informationsgesprächen) sind auf die erlaubte Fläche beschränkt und dürfen nicht in aggressiver Form erfolgen.

- (5) Der Einsatz von Verstärkeranlagen ist grundsätzlich nicht zulässig.
- (6) Ein Verkauf (höchstens zum Selbstkostenpreis) von Plaketten, Broschüren, Büchern und ähnlichen Medien ist an Informationsständen zulässig, sofern das Interesse an der Informationsverbreitung im Vordergrund steht. Ein Themenbezug im Sinne des Abs. 1 ist hierbei zwingend erforderlich. Jeder darüberhinausgehende und damit einem gewerbsmäßigen Verkauf nahekommende Warenvertrieb ist nicht gestattet.
- (7) Informationsstände sind maximal für einen zusammenhängenden Zeitraum von 3 Tagen je Veranstaltung zu genehmigen.
- (8) Im Zeitraum von 8 Wochen vor Wahlen werden Informationsstände vorrangig an die zu den Wahlen zugelassenen Parteien vergeben.
- (9) Infomobile (Bus, LKW o.ä.) dürfen max. an 3 zusammenhängenden Tagen je Standort genehmigt werden.
- (10) Von den vorgenannten Regelungen abweichend dürfen in begründeten Fällen Ausnahmen getroffen werden.

§ 14 e

Gewinnung von Mitgliedern oder finanziellen Unterstützer/Innen durch gemeinnützige Organisationen

- (1) Für Infostände, an denen finanzielle Unterstützerinnen und Unterstützer gemeinnütziger Organisationen (vgl. § 2 Abs. 4) gewonnen werden sollen, kann eine gebührenfreie Sondernutzungserlaubnis erteilt werden (§ 26b Abs. 3 Nr. 2). Die Mitgliederwerbung darf ausschließlich durch Mitglieder oder Angestellte dieser Organisationen durchgeführt werden. Die Erlaubnispflicht gilt für alle Formen der unmittelbaren Gewinnung finanzieller Unterstützerinnen und Unterstützer vor Ort (als Mitglieder oder Spender).
- (2) Für die Antragstellerin bzw. den Antragsteller darf die Durchführung selbst keine gewerbsmäßige Betätigung darstellen.
- (3) § 14d Absätze 1-10 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 14 f

Unspezifische Werbung

Werbung durch z.B. Kreide-Schriftzüge auf der Straße / dem Gehweg ist für Organisationen nach § 14 e und städtische Projekte erlaubnisfähig und-pflichtig aber gebührenfrei.

§ 15

Sondernutzungen zu Werbezwecken

- (1) können unbeschadet einer Genehmigungspflicht nach anderen Rechtsvorschriften erteilt werden für:
 1. Freistehende Reklametafeln (sog. Kundenstopper), Reklameschilder, -fahnen, -segel o.ä. direkt an der Hauswand vor dem Einzelhandelsgeschäft, oder wenn vorhanden im Mehrzweckstreifen. Eine Restgehwegbreite von mind. 2,0m muss vorhanden sein. Die Anzahl der erlaubnisfähigen freistehenden Werbeträger wird auf 2 pro Geschäft begrenzt.

2. das Aufstellen von Reklamemasten (z.B. Peitschenmast an Tankstellen)
 3. die Aufstellung von Dekorationsgegenständen anlässlich von Events, Promotion-Aktionen etc. (einschließlich Weihnachts- und Osterdekoration nach § 13 Abs. 1 g, sofern sie mehr als 30 cm von der Hauswand in den Verkehrsraum ragt)
 4. Pflanzgefäße über einem Durchmesser bzw. Kantenlänge von 0,30m bis zu einer max. Größe von 1 qm und Vorrichtungen zum Abstellen von Fahrrädern ohne Werbung.
 5. das Aufstellen / Anbringen von „festen“ Dekorationsgegenständen wie Zierzäune, Sonnenschirme, Liegestühle, Markisen, Baldachine, Pavillon, u.ä. Eine lichte Höhe von 2,30m ist bei der Aufstellung stets freizuhalten.
 6. Werbeanlagen an Baugerüsten, Bauzäunen und sonstigen Baustelleneinrichtungen, (sofern nicht gebührenfrei nach § 13 Abs. 1e)
 7. Sammel-Werbeanlagen über 1 qm
- (2) Mobile Werbeträger sind nach Geschäftsschluss aus dem öffentlichen Raum zu entfernen.

§ 16 Sondernutzungen für Warenpräsentation / Warenverkauf

§ 16 a Warenauslagen

- (1) Die Erlaubnis für das Aufstellen / Anbringen von Einrichtungen die der Ausstellung von Waren dienen, können unbeschadet einer Genehmigungspflicht nach anderen Rechtsvorschriften erteilt werden für
 1. unbewegliche Warenauslagen wie Auslagekästen, Schaukästen, Automaten u.ä. mit einer Ausladung über 15cm
 2. bewegliche Einrichtungen wie Kleiderständer, Kartenständer, Warenkörbe, Obst- und Gemüsesteigen etc.
 3. Fahrzeuge (Anhänger, Bus, LKW o.ä.) für max. 3 zusammenhängende Tage je Standort
- (2) Die Aufstellung der Warenauslagen hat direkt an der Hausfassade bzw. Fensterfront zu erfolgen. Eine Tiefe von 0,60 m darf nicht überschritten werden. Eine Durchgangsbreite von mind. 2,0 m muss jederzeit gegeben sein.
- (3) Der öffentliche Verkehrsgrund darf nicht zum Warenverkauf genutzt werden.
- (4) Von den vorgenannten Regelungen abweichend dürfen in begründeten Fällen Ausnahmen getroffen werden.

§ 16 b Warenverkauf zugunsten gemeinnütziger Zwecke

Eine Erlaubnis zur Durchführung des Warenverkaufs zugunsten gemeinnütziger Zwecke (vgl. § 2 Abs. 4) auf öffentlichem Grund kann nur gemeinnützigen Organisationen erteilt werden. Der Verkauf darf ausschließlich durch Mitglieder oder Angestellte dieser Organisationen durchgeführt werden. Die Sondernutzungserlaubnis ist gebührenfrei zu erteilen.

§ 16 c**- Zeitungskästen, Postablage-, Verteilerkästen und Stromkästen**

- (1) Eine Erlaubnis zum Aufstellen von Zeitungsentnahmegeräten zum Verkauf sowie zur unentgeltlichen Entnahme von Presseerzeugnissen in gewerblicher Absicht wird nur erteilt, wenn zur Entnahme der Erzeugnisse eine ausreichende Restgehwegbreite (mind. 1,50m) vorhanden ist.
- (2) Stromkästen sind nur genehmigungsfähig, wenn der öffentliche Verkehr (Gemeingebrauch) hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 16d**Straßenhandel; Verkauf ohne festen Standort**

- (1) Die Erlaubnis für den Verkauf von Waren kann, unbeschadet einer Genehmigungspflicht nach anderen Rechtsvorschriften, zeitlich befristet für max. bis zu 3 Tagen am Stück, erteilt werden für
 1. das Aufstellen von Fahrzeugen, Wägen und Ständen
 2. Anbieten von Waren mittels Bauchladen o.ä. mobilen Vorrichtungen
- (2) Eine dauerhafte Genehmigung ist nicht zu erteilen.

17**Freischankflächen**

- (1) Baurechtlich als Gaststätten genehmigten Betrieben und gemäß Art. 58 Bayerische Bauordnung (BayBO) von der Genehmigungspflicht freigestellten Gaststättenbetrieben sowie Läden und sonstigen der Allgemeinheit dienenden Einrichtungen mit Gastplätzen und Bewirtungsangebot kann eine Sondernutzungserlaubnis für eine Freischankfläche auf öffentlichem Grund bis zur max. zulässigen Größe nach dem BayStrWG erteilt werden, sofern nicht eine Baugenehmigung nach der BayBO erforderlich ist. Die Flächen sind mittels Randmarkierungen darzustellen.
- (2) Der Betrieb einer Freischankfläche wird grundsätzlich vom 01. März bis 31. Oktober des jeweiligen Jahres gestattet.
- (3) Freischankflächen dürfen nicht durch Materialien oder Möblierungselemente, die wie eine Absperrung wirken, abgegrenzt werden. Im Bereich des Gestaltungsleitfadens und für Parklets gelten Sonderregelungen.
- (4) Die seitlich der Freischankflächen gelegenen Zufahrten oder Zugänge sind grundsätzlich in ihrer gesamten Breite freizuhalten. Grundsätzlich ist als äußerste Grenze der Sondernutzungsfläche die Flucht der Häuserkanten festzusetzen.
- (5) Alle Einrichtungen der Freischankflächen wie Tische, Stühle, Sonnenschirme (auch in aufgespanntem Zustand), Pflanzgefäße usw. dürfen nur innerhalb der erlaubten Fläche aufgestellt werden und dürfen diese nicht überragen.
- (6) Die Freischankfläche muss in engem räumlichen Bezug zum jeweiligen Betrieb stehen und darf ausschließlich von dort bewirtschaftet werden.

- (7) Grenzt eine Freischankfläche unmittelbar an eine Fahrbahn, muss ein Mindestabstand von 1,00 m zur Fahrbahn oder in der Hauptstraße 0,50 m bis zum Sicherheitstrennstreifen eingehalten werden. Eine Durchgangsbreite auf Gehwegen von mindestens 2,0 m muss jederzeit gegeben sein. Eine lichte Höhe von mind. 2,30m über dem Gehweg ist stets freizuhalten.
- (8) Sonnenschirme sind standsicher aufzustellen und dürfen keine angrenzenden Verkehrszeichen oder Ampelanlagen verdecken. Werbung auf diesen Schirmen ist lediglich dann zulässig, wenn sie auf die Zugehörigkeit zur Betriebsstätte oder den Getränke- bzw. Speiseliieferanten verweist. Bei Nichtbenutzung der Tische, Stühle oder Sonnenschirme sind diese so zu sichern, dass davon keine Behinderung oder Gefährdung ausgeht und die Rettungswege frei sind.
- (9) In den Wintermonaten November – Februar ist eine Außenbestuhlung und/oder eine Hütte bis zu max. 10 qm oder 25 % der Saisonfläche) ohne Sperrung von Parkplätzen gebührenfrei zulässig. Sie darf auf dem Mehrzweckstreifen (wo vorhanden), unter Einhaltung der Auflagen in Abs. 7, und ohne Beeinträchtigung des Fußgängerverkehrs (Großpflasterbereich wo vorhanden) erfolgen.
- Eine Bestuhlung entlang der Hausfront in einer max. Tiefe von 1m, unter Freihaltung einer Durchgangsbreite für Fußgänger von mind. 2,50m zur Bestuhlung im Mehrzweckstreifen (wo vorhanden), ist ebenso zulässig.
- Bei Schlechtwetterphasen ist die Bestuhlung von der öffentlichen Verkehrsfläche zu entfernen.
- (10) Bei Veranstaltungen (wie z.B. Altstadtfest) treten die Sondernutzungserlaubnisse außer Kraft. Mit dem jeweiligen Veranstalter sind Vereinbarungen über die mögliche Inanspruchnahme der Fläche zu treffen.
- (11) Die vorgenannten Regelungen gelten auch für Sitzgelegenheiten (Tisch, Stühle), die nicht der Bewirtung dienen.
- (12) Von den vorgenannten Regelungen abweichend dürfen in begründeten Fällen Ausnahmen getroffen werden.

§ 18 Drehgenehmigungen

- (1) Die Durchführung von Dreharbeiten auf öffentlichem Grund zu gewerblichen Zwecken stellt eine erlaubnispflichtige Sondernutzung dar.
- (2) Private Dreharbeiten im öffentlichen Raum mit einer Kamera in der Hand / auf der Schulter oder mit Hilfe eines Stativs bedürfen in der Regel keiner Genehmigung, wenn
- keine Aufbauten und Absperrungen errichtet werden,
 - Verkehrsteilnehmer nicht behindert, belästigt oder gefährdet werden,
 - die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht eingeschränkt wird.

§ 19 Musizieren und Kleinkunst

- (1) Das unentgeltliche Musizieren einzelner Personen ohne elektronische Tonübertragungsgeräte sowie sonstige Kleinkunstdarbietungen (Portrait zeichnen, Pantomime o.ä.) sind

genehmigungsfrei.

- (2) Die Darbietungen sind nur bis zu 1 Stunde an der gleichen Stelle zulässig.
- (3) Durch die Entgegennahme von Geld werden die Darbietungen unter Abs.1 genehmigungspflichtig.
- (4) Das Musizieren in Gruppen oder mit elektronischen Tonübertragungsgeräten bedarf generell der Sondernutzungserlaubnis.

§ 20 Baumaßnahmen

Einer Sondernutzungserlaubnis für Baumaßnahmen auf öffentlicher Fläche bedürfen

1. Einrichtungen, die zum Betrieb einer Arbeitsstelle erforderlich sind (Baustelleneinrichtungen, Lagerflächen),
2. das Aufstellen von Containern, Bauzäunen, Baugerüsten, Hebebühnen, Schuttrutschen, Bauwagen, Dixi-WC etc.
3. Rohre, Kabel, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen.

§ 21 Carsharing

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis (SNE) für stationsbasierende Carsharing-Fahrzeuge wird für max. 8 Jahre erteilt.
- (2) Nach Ablauf der Geltungsdauer der SNE ist eine Verlängerung oder Neuerteilung nur nach Durchführung eines erneuten Auswahlverfahrens nach dem Carsharinggesetz (CsgG) möglich.

§ 22 E-Ladesäulen

- (1) Ladesäulen dürfen nur unter Beachtung der Vorgaben im Leitfaden-Ladepunkte der Stadt Fürstenfeldbruck genehmigt werden (Einzelfallprüfung).
- (2) Die Sondernutzungserlaubnis für E-Ladesäulen wird befristet auf 10 Jahre erteilt.

§ 23 Parklets / Hochbeete

- (1) Parklets dürfen nur unter Beachtung der Vorgaben im Leitfaden-Parklets/Hochbeete/Baumtröge der Stadt Fürstenfeldbruck genehmigt werden (Einzelfallprüfung).
- (2) Die Sondernutzungserlaubnis für Parklets/Hochbeete/Baumtröge ist auf Widerruf zu erteilen.

§ 24 Sonderregelungen

- (3) Für die Wochenmärkte gelten die jeweiligen Sonderregelungen.
- (4) Vertragliche Regelungen über das Aufstellen von Plakatsäulen und Plakattafeln bleiben unberührt.
- (5) In besonders begründeten Einzelfällen kann von den vorstehenden Regelungen eine Ausnahme bewilligt werden.

§ 25 Anordnungen für den Einzelfall

- (1) Die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG).

III. Kosten

§ 26 Gebühren und Auslagen

§ 26a Gebührenerhebung

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben. Centbeträge werden auf volle Euro gerundet.
- (2) Bei Anwendung der im Gebührenverzeichnis vorgesehenen Rahmengebühren ist die Gebühr im Einzelfall
 - a) nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie
 - b) nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners zu bemessen.
- (3) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind werden Gebühren erhoben, die nach den im Gebührenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Sondernutzungen zu bemessen sind.
- (4) Die Mindestgebühr beträgt 10,00 €.
- (5) Bei der Gebührenberechnung werden Flächen- und Längenmaße auf volle Quadratmeter oder Meter aufgerundet, soweit nicht die Maße im Gebührenverzeichnis exakt festgelegt sind.
- (6) Jahresgebühren werden für das Kalenderjahr berechnet. Beginnt oder endet die Sondernutzung während des Jahres, so ist für jedes angefangene Halbjahr die Hälfte der Jahresgebühr zu entrichten. Monats-, Wochen- und Tagesgebühren sind für jeden angefangenen Berechnungszeitraum in voller Höhe zu entrichten.
- (7) Für den Verwaltungsaufwand ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Bayer. Kostengesetz (KG) in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Stadt Fürstenfeldbruck (Kostensatzung) zu erheben. Für die Zustellung von Bescheiden mit PZU nach dem VwZVG sind die Auslagen zu veranschlagen.

§ 26b Gebührenfreiheit

- (1) Gebühren werden nicht erhoben, wenn die Sondernutzung im öffentlichen Interesse ausgeübt wird. Dies gilt insbesondere für die Sondernutzungen von Parteien nach §§ 14a Abs. 6, 14c und 14d.
- (2) In Fällen des Abs. 1 werden keine Verwaltungskosten nach § 26a Abs. 7 erhoben.
- (3) Für folgende Sondernutzungen werden keine Gebühren, aber Verwaltungskosten erhoben:
 1. Vorrichtungen zum Abstellen von Fahrrädern ohne Werbung gem. § 15 Abs. 1 Nr. 4
 2. Mitgliederwerbung und Warenverkauf gemeinnütziger Organisationen gemäß § 14e Abs. 1 und § 16b
 3. Freischankflächen in den Wintermonaten 01.11. – 28./29.02. gemäß § 17 Abs. 9

§ 26c Gebührenreduzierung

Für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis bei der Sanierung von denkmalgeschützten Häusern ist eine auf 25 % reduzierte Gebühr nach § 20 anzusetzen. Bei Antragstellung ist eine Bestätigung der Denkmalschutzbehörde vorzulegen.

§ 26d Gebührensschuldner bzw. Gebührensschuldnerin

- (1) Gebührensschuldner bzw. Gebührensschuldnerin sind
 - a) der Antragsteller bzw. die Antragstellerin,
 - b) der Erlaubnisnehmer bzw. die Erlaubnisnehmerin, auch wenn er bzw. sie den Antrag nicht selbst gestellt hat
 - c) der Rechtsnachfolger bzw. die Rechtsnachfolgerin von b)
 - d) wer die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis unerlaubt ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 26e Entstehung und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt, an dem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wird oder von dem an eine Sondernutzung unerlaubt ausgeübt wird.
- (2) Gebührenpflicht endet bei erlaubten Sondernutzungen mit dem zeitlichen Ablauf oder mit dem Widerruf der Erlaubnis. Bei unerlaubten Sondernutzungen endet die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt, zu dem die Sondernutzung tatsächlich eingestellt wird.

§ 26f
Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei
 - a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis.
 - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. Januar im Voraus.
- (2) Für bereits genehmigte Sondernutzungen wird die Gebühr erstmals 14 Tage nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 26g
Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben oder eine auf Widerruf genehmigte Sondernutzung widerrufen oder freiwillig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

IV. Übergangsregelungen, Ordnungswidrigkeiten, Inkrafttreten

§ 27
Übergangsregelung

- (1) Sondernutzungen, für die die Große Kreisstadt Fürstenfeldbruck vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen bis zum Zeitablauf bzw. Widerruf keiner neuen Erlaubnis nach dieser Satzung.
- (2) Sofern nach den vor Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Regelungen für Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen der Großen Kreisstadt Fürstenfeldbruck eine Sondernutzung erlaubnisfähig war und dies nun nicht mehr der Fall ist, kann von dem Widerruf der Erlaubnis längstens für zwei Jahre nach Inkrafttreten der Satzung abgesehen werden, sofern bei Widerruf der Erlaubnis eine unbillige Härte entstehen würde.
- (3) In den Fällen, in denen Nutzungen vor Inkrafttreten dieser Satzung der Erlaubnis bedurften und dies nun nicht mehr der Fall ist, entfaltet die Erlaubnis mit Inkrafttreten dieser Satzung keine rechtliche Wirkung mehr.
- (4) Bestehende vertragliche Regelungen bleiben von dieser Satzung unberührt.

§ 28
Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 BayStrWG bzw. § 23 FStrG in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 73) kann mit Geldbuße von bis zu 1.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- (1) den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt, eine Sondernutzung ohne Erlaubnis der Stadt Fürstenfeldbruck vornimmt oder die mit der Erlaubnis verbundenen Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt,
- (2) die durch Einzelverfügung erlassenen Verpflichtungen nach § 25 dieser Satzung nicht erfüllt.
- (3) den in § 26 dieser Satzung genannten Pflichten nicht nachkommt,

§ 29
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.05.2021 außer Kraft.

Fürstenfeldbruck, den 23.04.2025
STADT FÜRSTENFELDBRUCK

 

Christian Götz
Oberbürgermeister

Vollzug des Art. 18 Abs. 2a BayStrWG

Gebührenverzeichnis

gem. § 26a der Sondernutzungssatzung der Stadt Fürstentfeldbruck (SNGVerZ)

gültig ab 01.05.2025

Nr.			Neu gerundet
§ 12 unerlaubte Sondernutzungen			
12.1	Abs. 1	Ohne erforderliche erlaubnispflichtige und erlaubnisfähige Sondernutzung	Doppelte Gebühr nach GebVerz
12.2	Abs. 2	Abstellen von nicht (mehr) zugelassenen, nicht (mehr) betriebsbereiten Kraftfahrzeugen (§ 11 Abs. 1 Nr. 10)	10,00 € pro Tag
12.3	Abs. 2	Abstellen von Kfz, Anhängern o.ä. Fahrzeugen ausschließlich zu Werbezwecken (§ 11 Abs. 1 Nr. 11)	10,00 € pro Tag
12.4	Abs. 2	Mobile Werbeelemente nicht am Ort der Leistung (§11 Abs. 1 Nr. 12)	Entsprechend doppelte Gebühr von § 15
12.5	Abs. 2	Aufstellung / Anbringung von Zigarettenautomaten (§ 11 Abs. 1 Nr. 13)	Doppelte Gebühr nach § 16a Abs. 1 Nr. 1 (Bestandschutz)
12.6	Abs. 2	Abstellen von Wohnmobilen und -wagen zu Wohnzwecken außerhalb von Campingplätzen (§ 11 Abs. 1 Nr. 14)	50,00 € pro Tag
12.7	Abs. 2	Aufstellen von Altkleidercontainern (§ 11 Abs. 1 Nr. 15)	30,00 € pro Tag
12.8	Abs. 2	Informations- und Werbemaßnahmen gewerblicher oder kommerzieller Art mit Gewinnerzielungsabsicht (§ 11 Abs. 1 Nr. 16)	Doppelte Gebühr nach GebVerz
§ 14 Sondernutzungen zu Informationszwecken			
14.1	§ 14a Abs. 2	Plakatanschläge feste Standorte (max. 20 Plakate = 2 Pakete)	0,15 € pro Tag / pro Standort
14.2	§ 14a Abs. 6	Plakatständer Parteien (max. 40) freistehend	SN-pflichtig, gebührenfrei
14.3	§ 14a Abs. 7	Plakatständer freistehend Zirkus (max. 20)	Wie feste Standorte: 0,15 € / Plakat

14.4	§ 14c Abs. 1	Transparente (max. 4)	16,00 € pro 14 Tage
14.5	§ 14d Abs. 1	Infostände	13,00 € pro Tag
14.6	§ 14d Abs. 9	Infomobil (Bus, LKW o.ä.)	15,00 € pro Tag
14.7	§ 14e Abs. 1	Gewinnung von Mitgliedern oder finanziellen Unterstützern durch gemeinnützige Organisationen	SN-pflichtig, gebührenfrei
14.8	§ 14 f	Mitgliederwerbung (unpersönlich; Kreide-Schriftzüge, Plakate etc.)	SN-pflichtig, gebührenfrei
§ 15 Sondernutzungen zu Werbezwecken			
15.1	Abs. 1 Nr. 1	Reklametafeln (max. 1qm), Reklameschilder, Reklamefahnen o.ä. freistehend	4,00 € pro Woche
15.2	Abs. 1 Nr. 2	Reklamemasten (z.B. Peitschenmasten an Tankstellen)	Mit Beleuchtung 109,00 € pro Jahr Ohne Beleuchtung 61,00 € pro Jahr
		Reklameschilder am Gebäude (wenn verfahrensfrei)	61,00 € pro Jahr
15.3	Abs. 1 Nr. 3	Einrichtungs- und Dekorationsselemente anlässlich Events, Promotion-Aktionen etc. (z.B. Kerzen,) ausgenommen Weihnachts- u. Osterdeko nach § 13 Abs. 1g	1,50 € pro Tag je angefangenen m ² Pauschalen für Sammel-SN möglich
15.4	Abs. 1 Nr. 4	Pflanzgefäße > 30 cm	15,00 € pro Jahr
		Vorrichtung z. Abstellen von Fahrradständern ohne Werbung	gebührenfrei
15.5	Abs. 1 Nr. 5	Deko-Gegenstände wie	Monatlich
		Zierzäune	je laufenden Meter 2,00 €
		Sonnenschirme	bis 3x3m = 7,50 € / 4x4m = 8,50 € / größer 9,50 €
		Liegestühle	10,00 € pro Stück
		Markisen, Baldachine	gebührenfrei
		Pavillon	10,00 € pro m ²
15.6	Abs. 1 Nr. 6	Werbung auf Baustelleneinrichtungen über 20 m ² Größe	5,00 € pro Woche je angefangenen m ²
15.7	Abs. 1 Nr. 7	Sammelwerbeanlagen über 1 qm	110,00 € pro Tafel pro Jahr

§ 16 Sondernutzungen für Warenangebote / Warenverkauf			
16.1	§ 16a Abs. 1 Nr. 1	unbewegliche Auslagekästen, Schaukästen, Automaten u. ä. Einrichtungen bei einer Ausladung über 15 cm Zigarettenautomaten (nur Bestand)	bis 0,1 m³ 25,00 € pro Jahr je weiteren angef. 0,1 m³ Volumen 19,00 € pro Jahr Vereinskästen gebührenfrei 100,00 € pro Jahr
16.2	Nr. 2	bewegliche Kleiderständer, Verkaufsstände und Werbeausstellungen (Warenkörbe, Obst-, Gemüsesteigen oder andere bewegliche Einrichtungen, die der Ausstellung von Waren dienen)	8,50 € monatlich pro angefangenen m²
16.4	§ 16 b	Warenverkauf zugunsten gemeinnütziger Zwecke	SN-pflichtig, gebührenfrei
16.5	§ 16 c	Zeitungskästen, Postablage-, Verteiler- und Stromkästen	bis 0,1 m³ jährlich 25,00 € je weiteren angef. 0,1 m³ Volumen 19,00 € pro Jahr
16.6	§ 16d Nr. 1	Verkaufswagen, Stände, Fahrzeuge,	30,00 € pro Tag
16.7	Nr. 2	Bauchläden o.ä. mobile Vorrichtungen	10,00 € pro Tag
§ 17 Freischankflächen			
17.1	§ 17 Abs. 2	Saison 1.3.-31-10. (= 8 Monate)	16,00 € pro angefangenen m² pro Saison
17.2	§ 17 Abs. 9	31.11.-28./29.02. (= 4 Monate) bis max. 10 qm oder 25% der Saison-Fläche	Gebührenfrei
§ 18 Drehgenehmigungen			
18.1	§ 18 Abs. 1	gewerblich	91,00 € pro Tag
18.2	§ 18 Abs. 2	Privat	i.d.R. genehmigungsfrei, sonst nur Verwaltungskosten
§ 19 Musizieren und Kleinkunst			
19.1	Abs. 1	Einzelne Personen unentgeltlich	Genehmigungsfrei
19.2	Abs. 3	Einzelne Personen mit Erlös	Genehmigungspflichtig für 10 € / Tag

19.3	Abs. 4	Mehrere Personen oder mit elektr. Tonübertragungsgerät	
	§ 20 Baumaßnahmen		
20.1	Nr. 1	Baustelleneinrichtungen, Lagerflächen, Großbaustellen	2,50 € pro Woche pro angefangenen m ²
20.2	Nr. 2	(Schutt-)Container, Gerüste, Bauzäune, Hebebühnen, Schuttrutschen, Dixi-WC etc. einzeln	bis 10 m ³ = 5,00 € pro Tag ab 11 (-30) m ³ = 10,00 pro Tag
20.3	Nr. 3	Rohre, Kabel, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen	0,60 € pro angefangenen m ² pro Woche
21	§ 21 Carsharing		
			30,00 € pro Stellplatz pro Monat
22	§ 22 E-Ladesäule mit 2 Anschlüssen		
			20,00 € pro Monat
23	§ 23 Parklets		
	Standardgröße	10 qm > max. 20 qm = doppelte Gebühr	
		ohne Bewirtung	55,00 € pro Jahr
		mit Bewirtung	160,00 € pro Jahr
	Hochbeete, Baumtröge		
		Standardgröße gemäß Leitfaden III.	20,00 € pro Jahr
		Mit Fahrradständern ohne Werbung gem. Leitfaden IV.	40,00 € pro Jahr